

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 19.05.2004

Nr.: 12

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 179 Mittelfristige Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2008/09.....162
 - 180 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Wahlitz..... 162
 - 181 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Karith 162
3. Sonstige Mitteilungen
 - 182 Gefechtsstandübung in der Zeit vom 02.06. bis 07.06.2004.....163

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 183 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Brettin 163
 - 184 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Klitsche.....164
 - 185 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener164
 - 186 Beschluss Nr. 312-33 (XII) 2003 – Stadt Möckern.....165
 - 187 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Möckern.....165
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 188 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindevahlleiterin Kade - Mandatsveränderung.....165
 - 189 Bekanntmachung der Gemeinde Brettin über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08 „Sportzentrum und Festplatz“ 165

- 190 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahlen am 13. Juni 2004 für die Gemeinde Kade..... 166
- 191 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13.Juni 2004 für die Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin, Zabakuck167
- 192 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13.Juni 2004 für die Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin, Zabakuck.....168
- 193 Bekanntmachung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 13 Juni 2004 in der Gemeinde Kade169

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 194 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses v. 22.04.2004 – Freiwilliger Landtausch Karow, Gemeinde Karow, Landkreis Jerichower Land170
3. Sonstige Mitteilungen
- 195 Regionale Planungsgemeinschaft Hinweisveröffentlichung171

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2.. Amtliche Bekanntmachungen

179

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Mittelfristige Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2008/09

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 23. April 2004 wurde der 1. Nachtrag zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2008/09 genehmigt.

Danach wird die Sekundarschule Gerwisch zum 31. Juli 2004 aufgehoben; die Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs und Körbelitz sind künftig dem Schulbezirk der Sekundarschule Möser zugeordnet bzw. Woltersdorf und Königsborn der Sekundarschule Gommern.

Der 1. Nachtrag und der Genehmigungsbescheid liegen in der Zeit vom **24. Mai bis 08. Juni 2004** während der Öffnungszeiten

dienstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg, Zimmer 315, aus.

Burg, den 18. Mai 2004

In Vertretung

gez. Ritz

180

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage:

Trinkwasserleitung WW Lindau - Messschacht Prester einschl. Sonder- und Nebenanlagen (Kathodenschutzanlage und Messschacht M 0215) in der Gemarkung Wahlitz

Antragsteller:

TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Wahlitz	3	20/44, 20/45, 20/46, 20/49, 20/58, 25/2, 26
Wahlitz	4	21/16, 21/17, 27/1, 30, 38/2, 38/20, 38/4.

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 01. Jun. 2004 bis 29. Jun. 2004 beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 03933 949-7401), und in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge (Telefon 039292 603-18) jeweils zu den Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Im Auftrag

Girke

181

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage:

Trinkwasserleitung WW Lindau - Messschacht Prester einschl. Sonder- und Nebenanlagen in der Gemarkung Karith

Antragsteller:

TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Karith	7	17

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 01. Jun. 2004 bis 29. Jun. 2004 beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 03933 949-7401), zu den

Sprechzeiten und in der Stadt Gommern, Liegenschaftsamt, Walter-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern (Tel. 039200 778942), dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Im Auftrag

Girke

3. Sonstige Mitteilungen

182

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Die Panzergrenadierbrigade 1, Hildesheim, beabsichtigt, in der Zeit

vom 02.06.-07.06.2004

eine Gefechtsstandübung durchzuführen.

In den Grenzen des Übungsraumes liegen die Stadt und Verwaltungsgemeinschaften:

Stadt Burg, VGem. Möser, VGem. Biederitz und VGem. Gommern

An der Übung nehmen ca. 1000 Soldaten teil.

Beteiligte Fahrzeuge:	200	Radfahrzeuge
	70	Kettenfahrzeuge
	-	Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Ersatz für Übungsschäden sind möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

In Vertretung

gez. Ritz

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

183

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Brettin

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Brettin in der Sitzung am 25.03. 2004

folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2004** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	987.900 EURO
in der Ausgabe auf	987.900 EURO
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	306.400 EURO
in der Ausgabe auf	306.400 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **190.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **260 v.H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **310 v.H.**
2. Gewerbesteuer **285 v.H.**

Brettin, den 25.03.2004

gez. Pamperin
Bürgermeister Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 24.05. bis 02.06.2004

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 05.05.2004

gez. Pamperin
Bürgermeister Siegel

184

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klitsche

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i. V. m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche in der Sitzung am 10.03.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2004** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	308.600	EURO
in der Ausgabe auf	308.600	EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	128.700	EURO
in der Ausgabe auf	128.700	EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v. H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v. H.**
2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

Klitsche, den 10.03.2004

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

Vom 24.05. bis 02.06.2004

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 05.05.2004

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister

185

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i. V. m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der VG Stremme-Nordfiener in der Sitzung am 06.04.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2004** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.086.700	EURO
in der Ausgabe auf	1.086.700	EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	112.900	EURO
in der Ausgabe auf	112.900	EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 EURO** festgesetzt.

Genthin, den 06.04. 2004

gez. Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 24.05. bis 02.06.2004

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 17.05.2004

gez. Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

186

Stadt Möckern
Der Stadtrat

Beschluss Nr.: 312 – 33 (XII) 2004

der Sitzung des Stadtrates vom 05.02.2004

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes 2004 der Stadt Möckern

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Möckern beschließt die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes der Stadt Möckern für das Haushaltsjahr 2004.
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 7 Stimmen dafür; 0 dagegen; 4 Enthaltungen

gez. Dr. Rönnecke (Siegel) gez. Kirsten
Bürgermeister Vorsitzender des Stadtrates

187

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Möckern

1. Haushaltssatzung

Gemäß der §§ 92 ff. GO LSA hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am 05. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	7.945.600 €
in der Ausgabe auf	7.945.600 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.760.600 €
in der Ausgabe auf	1.760.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.324.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

Möckern, den 05.02.2004

gez. Dr. Rönnecke S i e g e l
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2004 liegt vom 11.02.2004 bis 26.02.2004 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 202 (zu den Sprechzeiten), öffentlich aus.

Möckern, den 11.02.2004

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

188

Gemeinde Kade
- Die Gemeindevahleiterin –

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Sitz des

Herrn Ralf-Eugen Horstmann

im Gemeinderat der Gemeinde Kade auf

Herrn Frank Neumann

gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt übergegangen ist.

gez. H. Greuel
Gemeindevahleiterin

189

Bekanntmachung der Gemeinde Brettin

über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08 „Sportzentrum und Festplatz“ der Gemeinde Brettin als Satzung in Verbindung mit § 10 BauGB für das Gebiet der Flur 5, Flurstück 235/46, 48/2, 310/46, 45, 47, 42/4

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.04.2004 die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08 „Sportzentrum und Festplatz“, die Flur 5, Flurstück 235/46, 48/2, 310/46, 45, 47, 42/4 betreffend, beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214, Abs. 1, S. 1, Nr. 1.2 BauGB genannten Verfahrens- und

Formvorschriften gem. § 125, Abs. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08 „Sportzentrum und Festplatz“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriff dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung können gem. § 10, Abs. 3 BauGB ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Brettin, H.-Heine-Str. 72, 39307 Brettin donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Stremme-Nordfiener“, Genthin, R.-Breitscheid-Str. 3 während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08 „Sportzentrum und Festplatz“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Brettin, den 23.04.2004

gez. Pamperin
Bürgermeister

(Siegel)

190

Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahlen am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde

Kade

kann in der Zeit

vom 24.05.2004 bis 28.05.2004

während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der VGem. Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Str.3, Genthin zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§18 Abs.2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum

28.05.2004, 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 28.05.2004, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens

zum 19.05.2004 (25. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
- b) wenn sie ihre Wohnung nach dem **09.05.2004** (35.Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk verlegen,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

- 4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- 4.3 **Wahlscheinanträge** können beim **Einwohnermeldeamt** der VGem. Stremme-Nordfiener schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Antrag für alle Wahlen, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

- 4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **11.06.2004, 18.00 Uhr;**
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
 - die amtlichem Stimmzettel
 - den amtlichen Wahlumschlag
 - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevorstandes, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebenen Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Genthin, den 19. 05.2004

gez. Schwindack
Ltr. des gem. Verwaltungsamtes
der VG Stremme-Nordfiener

191

Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13.Juni 2004

1. Die Wählerverzeichnisse für die Gemeinden **Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin, Zabakuck**

können in der Zeit

vom 24.05.2004 bis 28.05.2004

während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der VGem. Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Str.3, Genthin zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§18 Abs.2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum

28.05.2004, 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Die Vorlage einer ausgestellten Wahlrechtsbescheinigung für die Kreiswahl (bei Wohn- Ortwechsel innerhalb des Kreisgebietes) gilt innerhalb der Antragsfrist als Berichtigungsantrag.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 28.05.2004, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 19.05.2004 (25. Tag vor der Wahl)** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,

b) wenn sie ihre Wohnung nach dem **09.05.2004** (35.Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk verlegen,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

- 4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn diese einen nach § 15 Abs.4 KWG LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen.

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3 **Wahlscheinanträge** können beim **Einwohnermeldeamt** der VGem. Stremme-Nordfiener schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Antrag für alle Wahlen, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **11.06.2004, 18.00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- die amtlichem Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevorstandes, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebenen Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eintrifft.

Der Wahlbrief kann auch in der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Genthin, den 19.05.2004

gez. Schwindack
Ltr. des gem. Verwaltungsamtes
der VG Stremme-Nordfiener

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

192

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden

Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck werden in der Zeit

vom 24.05.2004 bis 28.05.2004

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der VGem. Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Str. 3, 39307 Genthin für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist nur durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20.Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am

28.05.2004 bis 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens

zum 23.05.2004

(21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Landkreis Jerichower Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem **10.05.2004** (34. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt.
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum
23.05.2004 (21. Tag vor der Wahl)
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum
28.05.2004 (16. Tag vor der Wahl)
versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Vgem. Stremme-Nordfiener gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum
11.06.2004 (2.Tag vor der Wahl) 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener mündlich oder schriftlich beantragt werden.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
- Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Genthin, den 19.05.2004

Im Auftrag

gez. Schwindack
Ltr. des gem. Verwaltungsamtes
der VG Stremme-Nordfiener

193

Auf der Grundlage des § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt hierdurch für die

Gemeinde Kade

folgende

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt:

**Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 13. Juni 2004
in der Gemeinde Kade**

Name	Vorname	Tag der Geburt	Beruf	Hauptwohnung
Beier	Heinz	03.10.1949	Ingenieur für Maschinenbau	Mühlenstraße 3 39307 Kade
Sauerbrey	Cornelia	31.07.1964	Buchhalterin, selbständig	Genthiner Straße 24 39307 Kade

Im Auftrage

gez. P. Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der
Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

194

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Sitz Stendal
Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal ☎ (03931) 633 - 0

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 22.04.2004**

Freiwilliger Landtausch: **Karow**
Gemeinde: **Karow**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 1/0315/03**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Karow gemäß § 64 in Verbindung mit §§ 54 und 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durch Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Karow	15	121/2
Rogäsen	2	31/27; 31/72
Rogäsen	5	128/15; 129/17

sowie die auf den genannten Flurstücken auf der Grundlage von Rechtsvorschriften errichteten Gebäude und die dazugehörigen Anlagen.

Das Verfahrensgebiet ist auf den dem Beschluss beiliegenden Karte umrandet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag von Teilnehmern zur Verfahrensdurchführung gemäß §§ 53 I, III, 64 LwAnpG.

Durch den Beschluss zur Einleitung des freiwilligen Landtausches mit der Bestimmung und der Begrenzung des Verfahrensgebietes werden die Voraussetzungen geschaffen, dass

- im Zusammenwirken mit den Verfahrensbeteiligten die Einheit von Grund- und Gebäude- sowie Anlageneigentum möglichst rasch wieder hergestellt wird und dass

- mit den und zugunsten der Verfahrensbeteiligten abschließend Festlegungen vorgenommen werden, die planerisch und liegenschaftsrechtlich sinnvoll und zweckmäßig sind und in grundbuchlicher und katastertechnischer Hinsicht umgesetzt werden können und dass
- einvernehmlich im Tauschplan verbindliche und bestandskräftige Regelungen zu den jeweiligen Abfindungsansprüchen getroffen werden.

Der Zustimmungsvorbehalt wird zum Schutz des Inhabers von Gebäudeeigentum vor lastenfreiem Erwerb des Grundstückes durch einen gutgläubigen Dritten angeordnet und ist für die Durchführung des Verfahrens unabdingbar.

Die Zustimmung zu einer Verfügung wird erteilt, wenn die Verfahrensdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss (I) und/oder die Anordnung (II) kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewährt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Engelhardt
Abteilungsleiter DS

Anlage

Die vollständige Gebietskarte der Verfahrensflurstücke liegt 2 Wochen lang – vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet – bei der VG Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Str. 3, 39307 Genthin und an den Sprechzeiten in der Gemeinde Karow, Friedenstr. 29, 39307 Karow zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

3. Sonstige Mitteilungen

195

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Am 24.06.2004 um 16:00 Uhr

**im Raum 143 (Landesverwaltungsamt Halle, Nebenstelle
Magdeburg) Olivenstedter Straße 1 – 2 in 39108 Magdeburg**

findet die nächste Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbe-
kanntmachung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Nr. 6 am: 15.06.2004

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist
zu beziehen bei Frau Kittelmann (Telefon-Nr. 0345/514-1175)
Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 13.05.2004

Webel
Verbandsvorsitzender
